



---

# **Schul- und Kindergartenreglement der Gemeinde Ins**

vom 1.9.2011

---

# Schul- und Kindergartenreglement der Gemeinde Ins

Der Gemeinderat gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001

beschliesst:

## I. Kindergarten

**Art. 1** Der zweijährige Kindergarten ist Bestandteil der Volksschule. Der Besuch ist obligatorisch.<sup>1</sup>

## II. Besondere Massnahmen

Integration

**Art. 2** Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden grundsätzlich in den Regelklassen unterrichtet.

## III. Aufgabenerfüllung

Zusammenarbeit

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung) und der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

## IV. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Zuweisung

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>3</sup> Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Logopädie, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> geändert am 5.12.2013

Zumutbarkeit des Schulweges

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeiten) müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde ins geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

## V. Tagesschulangebote

Grundsatz

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

<sup>2</sup> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit stellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Pädagogischer Anspruch

**Art. 7** Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

Gebühren

**Art. 8** <sup>1</sup> Bei den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif und für die Mahlzeiten erhoben.

<sup>2</sup> Die Eltern haben das massgebende Einkommen nachzuweisen. Sie füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 9** Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung. Diese regelt insbesondere

- a) Einzelheiten zu Organisation, Betrieb und Finanzierung der Tagesschule
- b) von den Eltern erhobene kostendeckende Gebühren für die Mahlzeiten.

## VI. Anstellungen

Schulleitungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Anstellung der Schulleitungen (inkl. Tagesschulleitung) erfolgt auf Antrag der zuständigen Kommission durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen werden nach kantonalem Lehrerbesoldungsrecht angestellt.

Lehrkräfte

**Art. 11** Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Primarschul- und Kindergartenkommission bzw. die Schulkommission für Besondere Massnahmen.

Tagesschulpersonal

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Anstellung von Tagesschulmitarbeitenden erfolgt durch die Primarschul- und Kindergartenkommission.

<sup>2</sup>Die Anstellungsbedingungen der Tagesschulmitarbeitenden richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

## VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

**Art. 13** Dieses Reglement tritt am 2. September 2011 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 1. September 2011.

### **GEMEINDERAT INS**

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss

### **Bescheinigung**

Beschlussfassung und Inkraftsetzung dieses Reglementes sind im Anzeiger Region Erlach vom 9. September 2011 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 9. September 2011

Der Gemeindeschreiber:

## Beschluss Änderungen vom 5. Dezember 2013

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 1 dieses Schul- und Kindergartenreglementes an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2013 beschlossen.

### GEMEINDERAT INS


Der Präsident:

U. Hunziker



Der Sekretär:

M. Boss



### Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 5. Dezember 2013 sind im Anzeiger Region Erlach vom 13. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 5. März 2014

Der Gemeindegeschreiber:

